

Satzung
der Gemeinde Dänischenhagen
über die Anbringung von Straßen- und Hausnummernschildern

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Dänischenhagen vom 10.07.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

- (1) Für öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Dänischenhagen wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4a) und 4b) StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
- (2) Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch Namensschilder gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Dänischenhagen beschafft, angebracht und unterhalten.
- (3) Die Eigentümer*innen von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßenschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigungen zu dulden.
- (4) Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Dänischenhagen auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2
Hausnummernschilder

- (1) Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
- (2) Die Grundstückseigentümer*innen sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.

Die Verwaltung unterrichtet die Grundstückseigentümer*innen bei der Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung.

- (3) Die Hausnummernschilder sind neben dem Hauseingang anzubringen. Sie müssen von der Straße gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang oder einem Hintereingang ist das Hausnummernschild an der neben der Zuwegstraßenwärts gelegene Hausecke anzubringen.

Bei Hinter- und Seitengebäuden kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- und Sammelschilder) gefordert werden.

- (4) Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern oder Nummernschilder zu verwenden. Die Hausnummern bzw. -schilder müssen stets, auch nach Einbruch der Dunkelheit, in gut sichtbarem und lesbarem Zustand sein.

§ 3

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten des Pflichtigen durch die Gemeinde Dänischenhagen oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG = „Ersatzvornahme“).

§ 4

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Pflichtigen und zur Umsetzung der Zwangsmitteln nach dieser Satzung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DSGVO, § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Gemeinde zulässig

- Namen und Anschriften von Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern
- Namen und Anschriften von künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern
- Grundbuchbezeichnung des / der Grundstücks /Grundstücke
- Eigentumsverhältnisse

- (2) Im Rahmen der Umsetzung dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus den Bauakten, dem Grundbuch des Grundbuchamtes sowie den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Umsetzung dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dänischenhagen, 22.07.2025

Gemeinde Dänischenhagen
Der Bürgermeister

gez. Olaf Kühl